

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 61	Drucksache Nr.: 178/2023
Sachbearbeitung: Lütkenhaus/Herr Löhr	Az.: -0688 LÜ

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	20.09.2023	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	04.10.2023	vorberatend	öffentlich	
Technischer Ausschuss	11.10.2023	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	23.10.2023	beschließend	öffentlich	

Betreff:

- Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Stadtteil Kippenheimweiler
- Aufstellungsbeschluss
 - Billigung des Vorentwurfs
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans PV-ANLAGE WALDMATTENSEE gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf vom 07.09.2023 wird gebilligt.
3. Auf der Grundlage des Vorentwurfs ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen (frühzeitige Beteiligung).

Zusammenfassende Begründung:

Die Kieswerkbetreiberin (Vogel-Bau GmbH) plant die Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Waldmattensee in Kippenheimweiler. Um hierfür Planungsrecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im zweistufigen Regelverfahren erforderlich. Parallel ist der Flächennutzungsplan für diesen Bereich zu ändern.

Sachdarstellung

Die Stadt Lahr ist bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen, um damit einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und aktiv an der Energiewende mitzuwirken. Vor diesem Hintergrund wird derzeit mit der Firma Vogel-Bau das Projekt einer rund 3,9 ha großen schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Waldmattensee vorangetrieben. Das Vorhaben wurde am 13. September 2023 in nichtöffentlicher Sitzung dem Technischen Ausschuss vorgestellt. Zu der Sitzung waren auch die Mitglieder des Ortschaftsrates Kippenheimweiler eingeladen.

Zur Umsetzung der Maßnahme sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Aufstellung eines Bebauungsplans (sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans) erforderlich. Im Arbeitsprogramm des Stadtplanungsamtes ist dieser Bebauungsplan bislang nicht enthalten. Dennoch soll er mit hoher Priorität aufgestellt werden. Um das Amt zumindest teilweise zu entlasten, hat Vogel-Bau mit der Erstellung des Planes ein externes Planungsbüro beauftragt, das bereits Erfahrungen mit dieser neuen und speziellen Thematik gesammelt hat.

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit zwei Beteiligungsstufen durchzuführen. Zudem ist die naturschutzrechtliche Thematik der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abzuarbeiten.

Die wesentlichen Informationen und der aktuelle Planungsstand sind den als Anlagen beigefügten textlichen und zeichnerischen Unterlagen zu entnehmen.

Vor dem Hintergrund, dass der Projektträger sämtliche Aufgaben zu den Planverfahren beauftragt hat und diese bezahlt, wird gegenwärtig keine Notwendigkeit gesehen, einen Städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

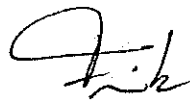
Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE zu fassen.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen



Tillman Petters



Sabine Fink

Anlage(n):

- Übersichtspläne
- Vorentwurf eines Nutzungsplanes mit Geltungsbereich
- Erläuterung zum Vorentwurf
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.